



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Bezirksvertretungswahl im 2. Bezirk muss wiederholt werden

Die Bezirksvertretungswahl im 2. Wiener Gemeindebezirk muss wiederholt werden. Der entsprechenden Wahlanfechtung der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) wurde stattgegeben.

Es gab tatsächlich eine Differenz zwischen der Zahl der Wahlkarten und der Zahl der abgegebenen Stimmen.

Bei der ersten Auszählung durch die Bezirkswahlbehörde wurden 82 Stimmzettel weniger als abgegebene Wahlkarten gezählt. Eine zweite Zählung der Stadtwahlbehörde ergab wiederum 23 Stimmzettel mehr als abgegebene Wahlkarten. Die Auszählung durch den Verfassungsgerichtshof bestätigte dieses Ergebnis. Wie es zu dieser Differenz kommen konnte, bleibt unklar. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass die festgestellten Unstimmigkeiten auf die Verletzung der Wiener Wahlordnung und damit auf Rechtswidrigkeiten zurückzuführen sind.

Einer Wahlanfechtung wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn festgestellte Rechtswidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten. Dies ist hier der Fall: Die Grünen erhielten bei der Bezirksvertretungswahl 10.031 Stimmen, die FPÖ erhielt 10.010 Stimmen. Bei 23 Stimmzettel mehr als abgegebene Wahlkarten konnten die Rechtswidrigkeiten also Einfluss auf das Wahlergebnis haben.

Generell gilt: Die gesetzlichen Regelungen für eine Wahl müssen strikt ausgelegt werden. Dies dient dem Ziel, die Stimmabgabe zweifelsfrei zu dokumentieren, verbundene Unklarheiten möglichst beseitigen zu können, eine nachvollziehbare Zuordnung der Stimmen zu den einzelnen Wahlparteien zu erreichen und die Überprüfbarkeit des Wahlverfahrens, insbesondere anlässlich einer Wahlanfechtung, sicherzustellen.

Die Wahl muss im gesamten 2. Wiener Gemeindebezirk wiederholt werden. Eine Wiederholung lediglich der Briefwahl kommt nicht in Betracht:

Grundsätzlich kann nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden, welche Wähler im Rahmen der Briefwahl an der Wahl teilgenommen haben. Jemand, der eine Wahlkarte beantragt, hat verschiedene Möglichkeiten der Stimmabgabe. Die Wahlkarte kann per Post übermittelt werden, sie muss aber nicht. Man kann sich trotzdem für eine Urnenwahl entscheiden.

Zudem weicht im vorliegenden Fall die Zahl der auf der Liste der Briefwähler erfassten Wähler von der Zahl der in die Ergebnisermittlung einbezogenen Briefwahlstimmen ab.

Der Kreis der Briefwähler ist also nicht mit völliger Sicherheit exakt zu bestimmen. Daher ist auch eine Beschränkung der Wahlwiederholung auf diese Personen nicht möglich.